

Es gibt nur eine fortschrittliche Bremstechnologie, mit der sich das folgenschwere Blockieren des Rades bei Vollbremsungen beherrschen lässt, und zwar das Antiblockiersystem. Antiblockiersysteme verhindern, dass der Fahrer während einer Vollbremsung vom Fahrzeug fällt, so dass er eine gute Chance hat, einen Unfall zu verhindern. Außerdem lässt sich mit ihrer Hilfe selbst bei wechselnden Straßenbedingungen der Bremsweg verkürzen und die Fahrsicherheit bei der Nutzung der Bremsanlage voll nutzen.

Unter Einbeziehung wissenschaftlicher Studien und der neuesten Unfalldaten sowie Unfallfolgenanalysen wurden in der Folgenabschätzung die Vor- und Nachteile einer obligatorischen Ausstattung mit fortschrittlichen Bremssystemen beleuchtet. In der Analyse wurden neben umweltbezogenen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten auch die Effizienz, Effektivität und Kohärenz mit ähnlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Der geschätzte durchschnittliche Nutzen, und zwar nicht nur für die Verbraucher, sondern für die Gesellschaft, belief sich auf das Dreifache der Kosten. Außerdem können in den ersten zehn Jahren nach Einführung dieser Maßnahme 6000 Menschenleben gerettet werden. Darüber hinaus werden durch die geringere Unfallzahl die Folgen insgesamt abgemildert. Wie bei jeder Einführung neuer Technologien ist bei deren Anwendung mit Vorteilen und Nachteilen zu rechnen. Im Falle der Antiblockiersysteme überwiegen die Vorteile die Nachteile bei Weitem. Die Kommission ist daher der festen Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme definitiv im Verbraucherinteresse liegt und allen EU-Bürgern nutzen wird.

Hinsichtlich der Wahl eines Rechtsinstruments entspricht eine Verordnung statt der Neufassung der derzeit geltenden Rahmenrichtlinie den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sowie den Empfehlungen des Berichts CARS 21, in dem die Strategie für ein wettbewerbsfähiges Kraftfahrzeug-Regelungssystem in der Union für das 21. Jahrhundert dargelegt ist. Es scheint daher angezeigt, alle einzelnen Richtlinien außer Kraft zu setzen, ohne das Schutzniveau zu senken. Die in den entsprechenden Richtlinien festgelegten Anforderungen sollten in die vorgeschlagene Verordnung bzw. ihre delegierten Rechtsakte übernommen und gegebenenfalls durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ersetzt werden. Die Kommission ist bestrebt, diese Vereinfachungen durchzusetzen und hat daher vorgeschlagen, die Rahmenrichtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen.

## Schlussfolgerungen

Nach fast siebenjährigen Konsultationen mit Interessengruppen und nach gründlichen Überlegungen in den Kommissionsdienststellen über diesen langen Zeitraum hinweg, in die die Rückmeldungen der Interessengruppen mit einfließen, gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität vor Annahme des Vorschlags im Oktober 2010 gewahrt wurden. Seitdem liegt der Vorschlag dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, welche ihn seither gemäß Artikel 294 AEUV einer detaillierten Prüfung unterziehen, um eine endgültige Entscheidung zu treffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1.